

## für den Standard nach VO (EG) 1151/2012 in der gültigen Fassung

### 1 Wirkungsbereich

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung dient der nachfolgende Sanktionskatalog dazu, die entsprechend dem o.a. Standard erzeugenden, verarbeitenden Betriebe zu deren Befolgung anzuhalten.

Die aufgeführten Sanktionen können entweder einzeln oder kombiniert erteilt werden. Die Reihenfolge der jeweils aufgeführten Sanktionen stellt keine Gewichtung dar.

### 2 Sanktionen

#### 2.1 Sanktionen der Kontrollbehörde

Die zuständige Kontrollbehörde wird über Abweichungen von der ABCERT AG informiert. Sie behält sich insbesondere Sanktionen vor bei:

- Formfehler bei der Kennzeichnung
- Missbrauch der Kennzeichnung
- Verarbeitung nicht spezifikationsgemäßer Produkte/ Vermischung mit nichtkonformer Ware

Vermarktungsverbote werden ebenfalls von der zuständigen Kontrollbehörde ausgesprochen.

#### 2.2 Sanktionen der ABCERT AG

##### 2.2.1 Geringfügige Abweichungen

Für den Fall einer Abweichung von geringem Umfang gegen den Standard sind folgende Sanktionen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

1. schriftliche Hinweise
2. Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Dazu zählen beispielsweise:

- Abweichungen gegen die genehmigte Spezifikation, soweit diese nicht als mittelschwere oder schwere Abweichungen einzuordnen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Geschäftsumfang gering war und eine Überprüfung nach o.g. Standard möglich war.

##### 2.2.2 Mittelschwere Abweichungen

Für den Fall einer Abweichung von mittlerem Umfang gegen den Standard sind folgende Sanktionen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

- Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Kostenpflichtige Nachkontrolle
- Abmahnung

Dazu zählen beispielsweise:

- Unsachgemäße Lagerhaltung, Chargentrennung und Transport von Erzeugnissen gem. o.a. Standards, die zur Verwechslung und damit zur Vermischung von Standard konformen Produkten mit nicht Standard konformen Zutaten/Substanzen führen kann.

### **2.2.3 Schwerwiegende Abweichungen**

Für den Fall einer Abweichung von schwerwiegendem Umfang gegen den Standard sind folgende Sanktionen gegenüber dem Unternehmen vorgesehen:

- Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Kostenpflichtige Nachkontrolle
- Abmahnung
- Probenahme und Analyse im Verdachtsfall
- Unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde. Diese kann weitere Sanktionsmaßnahmen aussprechen, z.B. Vermarktungsverbot
- Entzug der Zertifizierung

Dazu zählen beispielsweise:

- Zugangsverweigerung zum Betrieb für Kontrolleure oder Vertreter der zuständigen Kontrollbehörde und/oder Verweigerung der Vorlage der für eine Kontrolle notwendigen Unterlagen, sowie Verweigerung einer Probenziehung oder sonstige Missachtung der vorgeschriebenen Auskunftspflicht und Unterstützungspflicht.
- Verwendung von nicht spezifikationsgemäßen und somit nicht genehmigten Zutaten oder Zusatzstoffen zur Herstellung von Produkten gem. o.a. Standard.

### **2.2.4 Einstufung**

Im Fall einer wiederholt geringfügigen Abweichung kann die erneute Abweichung als mittelschwer eingestuft werden. Im Falle einer wiederholt mittelschweren Abweichung soll die erneute Abweichung als schwerwiegend eingestuft werden.

Bei der Eingruppierung einer Abweichung als mittelschwer oder schwerwiegend sind insbesondere die Schwere der Verfehlung und der Geschäftsumfang zu berücksichtigen.